



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., in W., vom 15. September 2003 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 6/7/15 vom 11. August 2003 betreffend Einkommensteuer 2001 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (Bw.) – ihr Beruf wurde in den Einkommensteuererklärungen für die Jahre 1998 und 1999 mit Studentin eingetragen – bezog entsprechend den Steuererklärungen bzw. den Einkommensteuerbescheiden der jeweiligen Jahre Einkünfte aus Gewerbebetrieb aus der Beteiligung an der S.U. KEG in den Jahren 1998 bis 2005 sowie Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in den Jahren 1998 bis 2001.

Für den Zeitraum 1. März bis 30. November 1999 wurde der Bw. vom Oberlandesgericht Wien, Buchhaltung, ein Lohnzettel ausgestellt.

Betreffend das Veranlagungsjahr 1999 befindet sich im Akt eine Bestätigung vom 11. November 1999 über die Reservierung einer Sprachreise der Bw. nach Sydney vom 16. Jänner bis 12. Februar 2000. Der Reisepreis wurde erklärungsgemäß als Werbungskosten bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt.

Auf Grund der Angaben in den Lohnzetteln für die Zeiträume 1. April bis 31. Dezember 2000 sowie 1. Jänner bis 30. Juni 2001 war die Bw. in einer Rechtsanwaltskanzlei in 1010 Wien beschäftigt und bezog aus dieser Tätigkeit Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

Aus dem Antrag auf Herabsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen für das Jahr 2001 vom 27. September 2001 geht hervor, dass die Bw. im Jahre 1999 im Rahmen der S.U. KEG noch aktiv tätig gewesen sei. Seit dem Jahr 2000 habe sie ihre aktive Tätigkeit im Rahmen der KEG eingestellt. Ihr stehe seither nur mehr ein Gewinnanteil zu. So wie im Jahr 2000 sei die Bw. im Jahr 2001 im Rahmen eines Dienstverhältnisses nichtselbständig tätig gewesen. Mitte des Jahres 2001 sei das Dienstverhältnis beendet worden. Seit Sommer dieses Jahres halte sie sich in Australien auf, um dort ein einjähriges Studium zu absolvieren. Einkünfte würden ihr dort nicht zufließen.

Mit Schreiben vom 16. April 2002, in welchem die Nullstellung der Einkommensteuervorauszahlungen für dieses Jahr beantragt wurde, wird ausgeführt, dass der Bw. außer den jährlichen Gewinnanteilen an der S.U. KEG keine Einkünfte zufließen. Die Bw. halte sich derzeit noch zu Studienzwecken im Ausland auf.

Mit der Einkommensteuererklärung für das Streitjahr beantragte die Bw. als Werbungskosten einen Betrag in Höhe von S 120.484,00, welcher sich nach der Aufstellung „Werbungskosten Postgraduale Studium (The University of Sydney) Juli 2001 - Dezember 2001“ vor allem aus Aufwendungen für Gebühren Universität, Flug- und Fahrtspesen sowie Miete zusammensetzten.

Das Finanzamt fragte die Bw. mittels Vorhalteschreiben, welcher Zusammenhang zwischen der ausgeübten Tätigkeit und dem postgradualen Studium bestehe.

In der Folge wurden bei Veranlagung zur Einkommensteuer für das Streitjahr die beantragten Werbungskosten nicht anerkannt, da – so die Bescheidbegründung – zu dem übermittelten Bedenkenvorhalt keine stichhaltigen Gegenäußerungen abgegeben worden seien.

Nach Einbringung der Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 2001 ersuchte das Finanzamt die Bw. neuerlich um Ergänzung und Bekanntgabe, welche Studienrichtung belegt worden sei und um Darstellung, welcher Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit bestehe.

Unter Bezugnahme auf das Ergänzungersuchen wurde seitens der steuerlichen Vertretung der Bw. mit Schreiben vom 20. Oktober 2003 dem Finanzamt Folgendes mitgeteilt:

„(Die Bw.) hat in Wien Rechtswissenschaften studiert. Nach ihrem Studium war sie Konzernientin in einer Anwaltskanzlei.

Zur Absolvierung eines juristischen postgraduate Studiums an der Universität von Sydney hat sie ihre berufliche Tätigkeit in Österreich unterbrochen.

Im Rahmen dieses postgraduate Studiums wird sie einen Abschluss als ‚master of law‘ erwerben.“

Am 23. Dezember 2003 richtete die steuerliche Vertretung der Bw. ein weiteres Schreiben an das Finanzamt:

„Wie besprochen, übermitteln wir Ihnen anbei in Ergänzung der Berufung gegen die Einkommensteuer-Veranlagung Unterlagen, die uns unsere Mandantin aus Australien übermittelt hat und durch die belegt wird, dass (die Bw.) ein Postgraduate-Studium absolviert und zwischenzeitig auch abgeschlossen hat.“

Diesem Schreiben waren angeschlossen mit 12.November 2003 datierte Internetausdrucke „Information about Programs & Courses“ der „Sydney Law School, University of Sydney, Australia“: „Postgraduate – Coursework Master of Laws (LLM)“ sowie die Kopie einer Urkunde der University of Sydney, dass die Bw. alle Anforderungen erfüllt und alle Prüfungen bestanden habe und mit dem 8. November 2002 den Grad eines „Master of Laws“ erworben habe.

Mit Vorhalteschreiben ersuchte das Finanzamt die Bw. nochmals, den konkreten Veranlassungszusammenhang des Studiums in Australien mit einer konkreten beruflichen Tätigkeit darzustellen. Da das Studium bereits abgeschlossen sei, werde die Bw. gebeten, die nunmehrige Tätigkeit, im Falle einer nichtselbständigen Tätigkeit auch den Dienstgeber bekannt zu geben. Sollte bereits vor Beginn des Studiums eine verbindliche Zusage für ein Dienstverhältnis nach Absolvierung des Studiums erteilt worden sein, werde um Vorlage dieser schriftlichen Vereinbarung ersucht.

Mangels Vorhaltsbeantwortung wies das Finanzamt die Berufung mit Berufungsvorentscheidung als unbegründet ab.

Daraufhin wurde beantragt, die Berufung der Abgabenbehörde zweiter Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

Nach der Aktenlage erzielte die Bw. in den Jahren 1998 bis 2005 folgende Einkünfte:

	EaGw (Beteiligung an S.U. KEG)	EansA
1998	S 474.965,00	(1.1.–31.12.1998) S 42.000 - S 1.800 = S 40.200,00
1999	S 726.599,00	(1.3.–30.11.1999) S 125.239 - S 21.450 = S 103.789,00
2000	S 27.481,00	(1.4.–31.12.2000) S 279.111 - S 1.800 = S 277.311,00
2001	S 39.882,00	(1.1.–30.6.2001) S 258.338 - S 1.800 = S 256.538,00
2002	€ 1.476,42	---
2003	€ 1.970,23	---
2004	€ 493,37	---
2005	€ 5,64	---

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 in der für das Streitjahr geltenden Fassung (BGBl. I Nr. 106/1999) sind Werbungskosten auch Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit. Aufwendungen für Nächtigungen sind jedoch höchstens im Ausmaß des den Bundesbediensteten zustehenden Nächtigungsgeldes der Höchststufe bei Anwendung des § 13 Abs. 7 der Reisegebührenvorschrift zu berücksichtigen. Keine Werbungskosten stellen Aufwendungen dar, die im Zusammenhang mit dem Besuch einer allgemeinbildenden (höheren) Schule oder im Zusammenhang mit einem ordentlichen Universitätsstudium stehen.

Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ist ein Veranlassungszusammenhang mit der ausgeübten oder verwandten Tätigkeit. Ein Veranlassungszusammenhang besteht grundsätzlich nur bei einer gleichzeitig mit der Bildungsmaßnahme ausgeübten Tätigkeit. Besteht ein konkreter Veranlassungszusammenhang mit einer zukünftigen Tätigkeit, liegen nach den allgemeinen Grundsätzen vorweggenommene Werbungskosten vor.

Im Hinblick auf die geltend gemachten Werbungskosten „Postgraduales Studium – University of Sydney“ stellt sich folgender Sachverhalt dar:

Nach Absolvierung des Studiums der Rechtswissenschaften und Beendigung des Gerichtsjahres Ende November 1999 (Lohnzettel, Aktenseite 2/99) trat die Bw. eine Sprachreise nach Australien, Kursort Sydney, an (Bestätigung der A. Sprachreisen vom 11. November 1999, Aktenseite 1/99; berücksichtigte Werbungskosten laut S 1 des Einkommensteuerbescheides 1999).

Vom 1. April 2000 bis zum 30. Juni 2001 war die Bw. in einer Rechtsanwaltskanzlei in 1010 Wien als Konzipientin nichtselbständig tätig (S 1 der Einkommensteuerbescheide und übereinstimmende Lohnzettel 2000 und 2001).

Im Sommer des Jahres 2001 reiste die Bw. (wiederum) nach Australien und absolvierte am 8. November 2002 an der Universität von Sydney den Master of Laws (Bestätigung der University of Sydney).

Am 12. November 2003 übermittelte die Bw. (ihrem steuerlichen Vertreter) aus Australien die Unterlagen zum Beleg dafür, dass sie „ein Postgraduate-Studium absolviert und zwischenzeitig auch abgeschlossen hat.“ (Schreiben an das Finanzamt vom 23. Dezember 2003).

Die Bw. erzielte (erklärte) weder für das Jahr 2002 (die Monate November und Dezember) noch für die drei folgenden (aktenkundigen) Jahre (also 2003 bis 2005) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Steuererklärungen für 2002 bis 2005). Der Bw. flossen lediglich geringfügige Einkünfte aus Gewerbebetrieb eines Gewinnanteiles einer KEG zu, bei welcher sie ihre aktive Tätigkeit seit dem Jahr 2000 eingestellt hatte (Schreiben der Bw. vom 27. September 2001, Aktenseite 1/01, sowie Schreiben der Bw. vom 16. April 2002, Aktenseite 1/02).

Die ledige Bw. hielt sich somit 1 Jahr nach Beendigung des Postgraduate-Studiums (im November 2003) noch immer in Australien auf und weist der Inhalt der Steuererklärungen eindeutig darauf hin, dass dies auch in den Jahren 2004 und 2005 der Fall war.

Unter diesen Umständen ist das Vorbringen, die Bw. habe sich (zu ergänzen: lediglich) zu Studienzwecken im Ausland aufgehalten, gemessen am gesamten Geschehnisablauf nicht stichhäftig.

Im Lichte der nach Beendigung des Postgraduate-Studiums zutage getretenen Entwicklung war das Finanzamt im Recht, wenn es ersuchte, den konkreten Veranlassungszusammenhang des Studiums in Australien mit einer konkreten beruflichen Tätigkeit darzustellen. Kann ein solcher nicht mit inländischen steuerpflichtigen Einkünften etwa aus nichtselbständiger Arbeit als Konzipientin hergestellt werden, sondern mit ausländischen (australischen) in Österreich nicht steuerpflichtigen Einkünften (vgl. den Inhalt der Steuererklärungen), sind die geltend gemachten Aufwendungen nicht als Werbungskosten anzuerkennen. Die im berufungsgegenständlichen Einkommensteuerbescheid 2001 erfassten Einkünfte waren gemäß den obigen Feststellungen bereits erzielt, für danach gelegene Zeiträume sind/ist keine in Betracht kommende/n Einkünfte/Einkunftsquelle ersichtlich. Auf Basis der angeführten Umstände war das Finanzamt in gleicher Weise (unter Bedachtnahme auf das ihren Angaben zufolge bereits abgeschlossene Studium) im Recht, wenn um Bekanntgabe der nunmehrigen Tätigkeit der Bw. ersucht wurde.

Hinsichtlich der Nichtbeantwortung des Vorhaltes, den konkreten Veranlassungszusammenhang mit einer konkreten beruflichen Tätigkeit darzustellen, wird auf die Offenlegungs- und Wahrheitspflicht des Abgabepflichtigen hingewiesen, der umso mehr Bedeutung zukommt, als – wie im gegenständlichen Fall – Sachverhaltselemente ihre Wurzeln im Ausland haben; diesfalls liegt eine erhöhte Mitwirkungspflicht und Beweismittelbeschaffungspflicht der Partei vor. Die Nichtbeantwortung fällt der Bw. zur Last.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 18. September 2007